

Zur Erhaltung ihrer bäuerlichen Existenz gegen den Druck des Kapitals schlossen sich im kapitalistischen Deutschland schon im vorigen Jahrhundert Bauern unter dem Einfluß Raiffeisens in Genossenschaften zusammen, um über den gemeinsamen Bezug von Produktionsmitteln oder den gemeinsamen Absatz ihrer Agrarprodukte sowie über die gemeinsame Kreditbeschaffung ihre Wirtschaften zu erhalten und zu festigen. Die genossenschaftlichen Zusammenschlüsse richteten sich gegen den kapitalistischen Waren- und Geldwucher.

Die ländlichen Genossenschaften (Raiffeisengenossenschaften) waren von Beginn an auf die Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Mitgliedsbetriebe, das heißt der landwirtschaftlichen Betriebe gerichtet. Als die tragenden Prinzipien des Genossenschaftswesens galten die gegenseitige Förderung zwischen den Mitgliedern, die Selbsthilfe und genossenschaftliche Solidarität. Ein weiteres Prinzip des Genossenschaftswesens bestand in der genossenschaftlichen Selbstverwaltung, der Selbstbestimmung der Mitglieder über ihre genossenschaftlichen Angelegenheiten. Als Ziel der genossenschaftlichen Tätigkeit wurde daher nicht die Gewinnerzielung zugunsten der Genossenschaft, sondern die umfassende genossenschaftliche Förderung der Mitglieder deklariert. Die Leitung der Genossenschaft sollte nach dem Prinzip der innergenossenschaftlichen Demokratie dergestalt organisiert sein, daß als oberstes genossenschaftliches Organ die Generalversammlung der Mitglieder fungiert, welche die übrigen Organe wählt bzw. bestätigt und abberuft (Aufsichtsrat, Vorstand, Geschäftsführer). Jedes Mitglied hatte bei genossenschaftlichen Entscheidungen unabhängig von seinem Kapitalanteil nur eine Stimme nach dem Prinzip „Ein Mann — eine Stimme“.

Die ländlichen Genossenschaften entstanden auf dem Boden und unter grundsätzlicher Anerkennung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung. Sie sollten der Versöhnung der Klassengegensätze in der kapitalistischen Ordnung dienen. Nicht revolutionäre Tätigkeit, sondern „reformerische“ Ziele bestimmten das Wirken dieser Genossenschaften.<sup>3</sup> Hierauf war auch die juristische Regelung des Genossenschaftswesens durch das Genossenschaftsrecht gerichtet, insbesondere durch das Genossenschaftsgesetz aus dem Jahre 1889, das die Einordnung des Genossenschaftswesens in die bestehende kapitalistische Gesellschaft bezweckte.

Schon bald nach ihrem Aufkommen gerieten die ländlichen Genossenschaften unter den wachsenden Einfluß des Großgrundbesitzes und des Kapitals. Junker und Kapitalisten drangen in die Genossenschaften ein, besetzten dort führende Positionen oder nahmen sie unter Kontrolle, um ihre Klassenziele zu verwirklichen. Im Widerspruch zu dem Bestreben der in den Genossenschaften vereinigten Bauern, der drohenden Vernichtung ihrer wirtschaftlichen Existenz durch das Kapital Einhalt zu gebieten und die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Kapital zu erhalten, wurden die Genossenschaften und das Genossenschaftsrecht aufgrund der Logik der ökonomischen Gesetze des Kapitalismus von der Bourgeoisie auf diese Weise immer mehr dazu benutzt, den im Kapitalismus gesetzmäßigen Prozeß der Liquidierung der einfachen Warenproduktion zu beschleunigen.<sup>4</sup>

3 G. Albrecht (Die soziale Funktion des Genossenschaftswesens, [West-] Berlin 1965) schreibt hierzu, daß der Auftrag der Genossenschaften (in der bürgerlichen Gesellschaft) nicht revolutionär, sondern nur evolutionär sein dürfe. „Nicht Kollektivierung, sondern im Gegenteil Bewahrung vor ihr, Sicherung der wirtschaftlichen Individualexistenz ist das von Erfolg gekrönte Anliegen der Genossenschaftsbewegung von ihren Anfängen an bis zur Gegenwart“ (S. 53).

4 Vgl. R. Arlt, Das Wesen des genossenschaftlichen Eigentums und der Genossen-